Kantonsrat St.Gallen 22.11.11

# **Nachtrag**

# zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Erlassen am 24. April 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2011<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Januar 1994<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

- b) Verwaltungskommission 1. Wahl und Zusammensetzung
  - Art. 5. Der Verwaltungskommission gehören an:
- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes, ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher;
- b) sechs weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder anderer Organe der Sozialversicherungsanstalt sind nicht wählbar.

Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

# 2. Befugnisse

Art. 6. Die Verwaltungskommission:

- a) organisiert die Sozialversicherungsanstalt;
- b) überwacht die Geschäftsführung von Sozialversicherungsanstalt und Gemeindezweigstellen;
- c) erlässt das Geschäftsreglement;
- cbis) wählt die Direktorin oder den Direktor;
- d) wählt die **Leiterin oder den** Leiter von Ausgleichskasse und IV-Stelle. Die Verwaltungskommission kann sich im Geschäftsreglement weitere Wahlen vorbehalten;
- e) legt den Schlüssel für die Beiträge an den Verwaltungsaufwand der politischen Gemeinden für die Gemeindezweigstellen fest;
- f) kann Aussenstellen der IV-Stelle errichten;
- g) beschliesst Voranschlag und Jahresrechnung;
- h) beschliesst den Jahresbericht;
- legt die Verwaltungskostenbeiträge nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung fest.

1/3

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABI *2011*, 3183 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> sGS 350.1.

# c) Geschäftsleitung 1. Zusammensetzung

Art. 7. Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) die Direktorin oder der Direktor der Sozialversicherungsanstalt als Vorsitzender;
- b) die Leiterin oder der Leiter der Ausgleichskasse;
- c) die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle;
- d) weitere von der Verwaltungskommission bezeichnete Mitglieder.

#### d) Revisionsstelle

*Art. 9.* Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen **und die Geschäftsführung** der Sozialversicherungsanstalt.

Sie erfüllt die Revisionsaufgaben nach der Bundesgesetzgebung, soweit die Sozialversicherungsanstalt Bundesrecht vollzieht.

Sie berichtet der Geschäftsleitung, der Verwaltungskommission und **der Regierung** über das Ergebnis ihrer Prüfung.

#### Regierung

### Art. 10. Die Regierung:

- a) übt die Aufsicht über die Sozialversicherungsanstalt aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht untersteht;
- b) wählt die Verwaltungskommission, **bestimmt den Vorsitz und legt die Entschädigung fest**:
- b<sup>bis</sup>) [neu] kann Mitglieder der Verwaltungskommission bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011<sup>3</sup> werden sachgemäss angewendet;
- c) ...;
- d) wählt die Revisionsstelle;
- e) genehmigt das Geschäftsreglement;
- f) genehmigt Voranschlag und Jahresrechnung;
- g) genehmigt den Jahresbericht und bringt diesen dem Kantonsrat zur Kenntnis.

Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.

Die Regierung kann mit anderen Kantonen die Zusammenarbeit bei Erfüllung einzelner Aufgaben der IV-Stellen vereinbaren.

II.

Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses tätigen Mitglieder der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt bleiben bis zum Ende der Amtsdauer 2012/2016 im Amt. Vorbehalten bleiben Rücktritt und Abwahl während der Amtsdauer.

bb\_sgprod-849991 .DOCX 2/3

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> sGS 143.1.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates Karl Güntzel

Der Staatssekretär Canisius Braun

bb\_sgprod-849991.DOCX 3/3